Artenschutzrechtliche Potenzialanalyse zum Bebauungsplan Nr. 3/32/170 „Westlich Kutscherweg / Nördlich Hahler Straße" in der Stadt Lübbecke

bearbeitet für:

Planungsbüro Hahm
Mindener Straße 205
49084 Osnabrück

durch:

BIO-CONSULT
Dulings Breite 6-10
49191 Belm/OS
Tel.: 05406-7040
Fax: 05406-7056

M. Sc. Nadja Raude

25.07.2017

Inhalt

1 Anlass und Aufgabenstellung 3

2 Rechtliche Grundlagen 4

3 Lage und Beschreibung des Plangebiets sowie der Gehölz- und Gebäudestrukturen 7

4 Vorhabensbeschreibung und Wirkungsprognose 12

4.1 Vorhabensbeschreibung 12

4.2 Wirkungsprognose 12

5 Bedeutung des Untersuchungsraums als Lebensraum für Tiere 14

5.1 Vögel 14

5.2 Fledermäuse 16

5.3 Andere Artengruppen 16

6 Artenschutzrechtliche Bewertung 17

7 Planungshinweise 19

8 Zusammenfassung 20

9 Literatur 21

1 Anlass und Aufgabenstellung

Die Stadt Lübbecke plant die Nachverdichtung einer innerstädtischen Fläche in der Stadt Lübbecke im Kreis Minden-Lübbecke in Nordrhein-Westfalen. Die Planfläche besteht aus bereits bebauten Bereichen sowie einer z.T. verbuschten Fläche.

Die Untere Naturschutzbehörde hat zu den Planungen ein artenschutzrechtliches Gutachten gefordert, indem „festgelegt werden soll, welche Maßnahmen vor Rodung der Bäume und Gehölze aus artenschutzrechtlicher Sicht nötig sind".

Das Büro BIO-CONSULT (Belm) wurde dazu vom Büro Hahm (pbh) mit einer artenschutzrechtlichen Potenzialanalyse beauftragt.

2 Rechtliche Grundlagen

Mit der Novelle des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) von Dezember 2007 hat der Gesetzgeber das deutsche Artenschutzrecht an die europäischen Vorgaben angepasst und diese Änderungen auch in der Neufassung des BNatSchG vom 29. Juli 2009 übernommen. In diesem Zusammenhang müssen nunmehr die Artenschutzbelange bei allen genehmigungspflichtigen Planungs- und Zulassungsverfahren entsprechend den europäischen Bestimmungen geprüft werden.

Die rechtliche Grundlage dieses artenschutzrechtlichen Fachbeitrages bildet das Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG – vom 29. Juli 2009 [BGBl. I S. 2542], das am 01.03.2010 in Kraft getreten ist. Der Artenschutz ist in den Bestimmungen der §§ 44 und 45 BNatSchG verankert.

Die generellen artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG sind folgendermaßen gefasst:

„Es ist verboten,

1. *wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzten oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
2. *wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,*
3. *Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
4. *wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören (Zugriffsverbote).*"

Diese Verbote sind um den Absatz 5 ergänzt, mit dem bestehende und von der Europäischen Kommission anerkannte Spielräume bei der Auslegung der artenschutzrechtlichen Vorschriften der FFH- und Vogelschutzrichtlinie genutzt und rechtlich abgesichert werden sollen, um akzeptable und im Vollzug praktikable Ergebnisse bei der Anwendung der Verbotsbestimmungen des Absatzes 1 zu erzielen:

„Für nach § 15 zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1, die nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässig sind, gelten die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe der Sätze 2 bis 5.

Sind in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen das Verbot des Absatzes 1 Nummer 3 und im

Hinblick auf damit verbundene unvermeidbare Beeinträchtigungen wild lebender Tiere auch gegen das Verbot des Absatzes 1 Nummer 1 nicht vor, soweit die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Kompensationsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) festgesetzt werden.

Für Standorte wild lebender Pflanzen der in Anhang IVb der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie) aufgeführten Arten gilt Satz 2 und 3 entsprechend.

Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens ein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nicht vor."

Entsprechend dem obigen Absatz 5 gelten die artenschutzrechtlichen Verbote bei nach § 15 BNatSchG zulässigen Eingriffen in Natur und Landschaft sowie nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässigen Vorhaben im Sinne des § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG nur für die in Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführten Tier- und Pflanzenarten sowie europäische Vogelarten.

Werden Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten erfüllt, müssen die Ausnahmevoraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG gegeben sein.

Dieser Absatz regelt die Ausnahmevoraussetzungen, die bei Einschlägigkeit von Verboten zu erfüllen sind. *„Die nach Landesrecht für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Behörden können von den Verboten des § 44 im Einzelfall weitere Ausnahmen zulassen*

zur Abwendung erheblicher land-, forst-, fischerei-, wasser- oder sonstiger erheblicher wirtschaftlicher Schäden,

zum Schutz der natürlich vorkommenden Tier- und Pflanzenwelt,

für Zwecke der Forschung, Lehre, Bildung oder Wiederansiedlung oder diesen Zwecken dienende Maßnahmen der Aufzucht oder künstlichen Vermehrung,

im Interesse der Gesundheit des Menschen, der öffentlichen Sicherheit, einschließlich der Verteidigung und des Schutzes der Zivilbevölkerung, oder der maßgeblich günstigen Auswirkungen auf die Umwelt oder

aus anderen zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art."

Eine Ausnahme darf nur zugelassen werden, wenn

„zumutbare Alternativen nicht gegeben sind und

sich der Erhaltungszustand der Populationen einer Art nicht verschlechtert (soweit nicht Artikel 16 Absatz 1 der Richtlinie 92/43/EWG weiter gehende Anforderungen enthält. Artikel 16 Absatz 3 der Richtlinie 92/43/EWG und Artikel 9 Absatz 2 der Richtlinie 2009/147/EG sind zu beachten.)"

Für das **Verhältnis der Bauleitplanung zum Artenschutzrecht** ist abschließend auf folgende Besonderheit hinzuweisen: Nicht der Bebauungsplan oder einzelne seiner Festsetzungen, sondern erst deren Verwirklichung stellt ggf. den artenschutzrechtlichen Verbotstatbestand dar. Einer Ausnahme oder Befreiung bedarf deshalb das Bauvorhaben, dessen Realisierung mit den artenschutzrechtlichen Vorschriften kollidiert, nicht der Bebauungsplan, auf dessen Grundlage das Vorhaben verwirklicht werden soll. Adressat der Ausnahme- bzw. Befreiungsvorschrift in § 45 Abs. 7 BNatSchG ist nicht der Plangeber, sondern derjenige, der den Plan in die Tat umsetzen will. In diesem Sinne ist aber folgendes zu berücksichtigen: Dem Plangeber obliegt es, im Verfahren der Planaufstellung vorausschauend zu ermitteln und zu beurteilen, ob die vorgesehenen Festsetzungen auf unüberwindbare artenschutzrechtliche Hindernisse treffen würden und von Festsetzungen, denen dauerhaft ein rechtliches Hindernis in Gestalt artenschutzrechtlicher Verbote entgegenstünde, Abstand zu nehmen (GELLERMANN 2007).

Planungsrelevante Arten

Das Artenschutzregime des BNatSchG beinhaltet alle besonders und streng geschützten Arten (inklusive der Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie) und alle europäischen Vogel-arten.

Das Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen (MUNLV 2007) hat daraus eine naturschutzfachlich begründete Auswahl von Arten getroffen, die bei artenschutzrechtlichen Prüfungen zu bearbeiten sind.

Diese Auswahl wird als „planungsrelevante Arten" bezeichnet.

3 Lage und Beschreibung des Plangebiets sowie der Gehölz- und Gebäudestrukturen

Das Plangebiet liegt in der Stadt Lübbecke im Kreis Minden-Lübbecke in Nordrhein-Westfalen (s. Abb. 1). Die Grundstücke befinden sich westlich des Kutscherwegs, östlich der Heinrich- Vormbrock-Straße und nördlich der Hahler Straße.

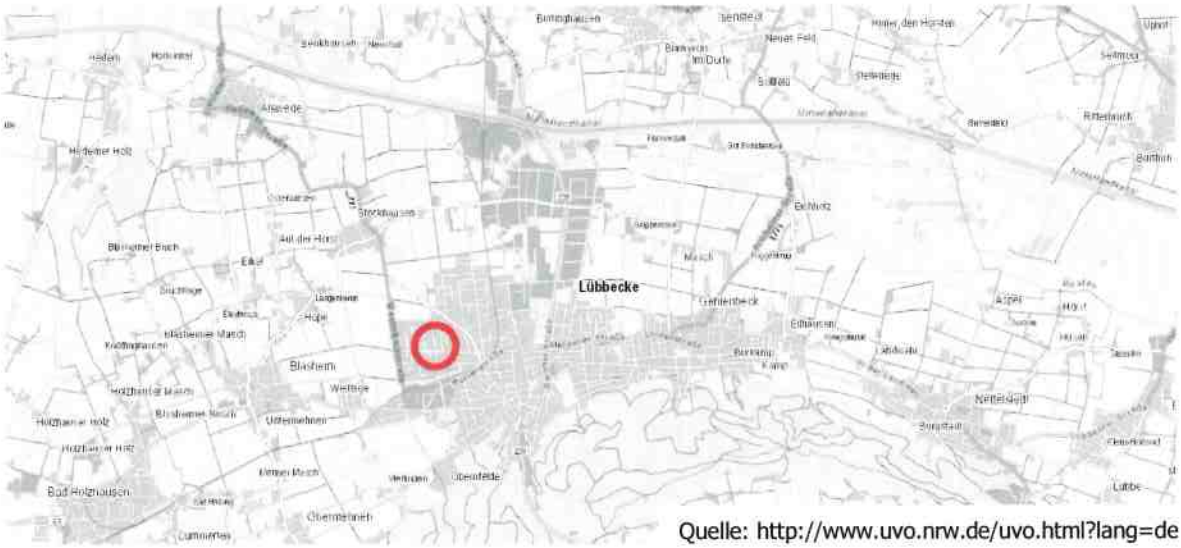

Abb. 1: Lage des Plangebietes

Die betroffenen Flurstücke sind in Abb. 2 dargestellt; es handelt sich um ein allgemeines Wohngebiet sowie um ein Mischgebiet (betrifft nur das Flurstück 1161 im Südosten). Die Flurstücke 1273, 1274 und 1275 im Südwesten stellen sich aktuell als verbuschter Bereich dar (Abb. 3). Neben Birken mit einem Brusthöhendurchmesser (BHD) von bis zu 30 cm, Spitzahorn (BHD bis 15 cm), Spätblühende Traubenkirsche, Zitterpappel und Weide stocken hier viele Haselnusssträucher (Abb. 5). Der Bestand ist im Mittel 6-10 m hoch. Fast alle Gehölze wachsen mehrstämmig und sind vermutlich aus Sämlingen hervorgegangen. Daneben finden sich Sträucher wie Feldahorn, Schwarzer Holunder, Rose, Eberesche, Weißdorn und Großblättrige Zwergmispel. Am Rand der Grundstücke und z.T. auch flächig im Bestand wachsen krautige Arten wie Brennnessel, Schmalblättriges Weidenröschen (Abb. 4) und vor allem auch unter den Gehölzen Efeu, Gundermann und die Gewöhnliche Goldnessel. Auf der gesamten Fläche finden sich Grünabfall- und Mülleinträge.

Die Flurstücke 1787 (westl. Teil) und 586 werden aktuell als Garten genutzt (abb. 7). Neben einer großen Scherrasenfläche und einer kleinen Gartenhütte finden sich hier auch zwei Obstbäume (Kirsche und Apfel). Die Kirsche befindet sich auf dem Grundstück 1254 und besitzt einen BHD von ca. 80 cm.

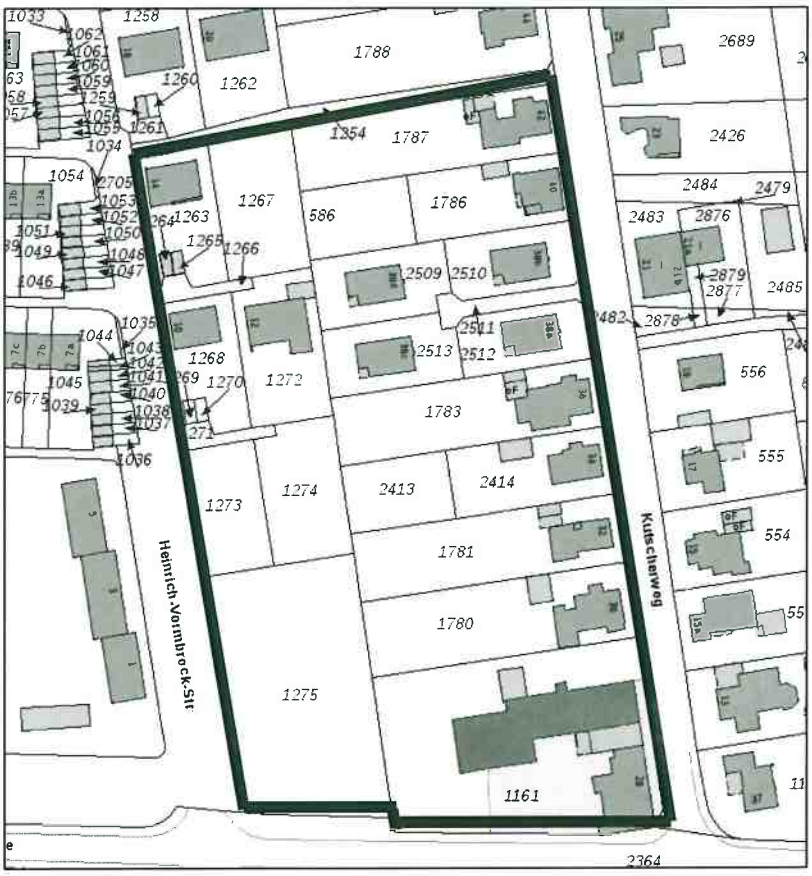

Quelle: http://www.uvo.nrw.de/uvo.html?lang=de

Abb. 2: Flurstücke im Plangebiet

Jeweils eine Birke wächst auf den Flurstücken 1780 und 1781. Auf Flurstück 1780 sind zudem ältere Fichten zu finden. Die beiden Flurstücke konnten nur von außen begutachtet werden. Auch Flurstück 1783 wurde nicht betreten.

Höhlenstrukturen konnten im Plangebiet nicht entdeckt werden. Allerdings konnten aufgrund der Belaubung viele Bereiche nicht komplett eingesehen werden. Da aber die Gehölze auf der verbuschten Fläche im Südwesten des Plangebietes eher jüngeren Alters sind, ist dort eher nicht mit Höhlenstrukturen zu rechnen.

Die Umgebung und in Teilen auch das Plangebiet selbst ist durch Ein- und Mehrfamilienhäuser geprägt (Abb. 6).

Abb. 3: Blick von der Ecke Hahler Str./Heinrich-Vormb.-Str. auf das Flurstücke 1275

Abb. 4: Bestand von Brennnessel und Schmalblättrigem Weidenröschen auf Flurstück 1275

Abb. 5: Haselnuss-Bestand auf Flurstück 1274

Abb. 6: Blick vom Kutscher Weg auf das bereits bebaute Plangebiet

Abb. 7: Blick auf die Flurstücke 1787 (westl. Teil) und 586

Abb. 8: Luftbild vom Plangebiet

4 Vorhabensbeschreibung und Wirkungsprognose

4.1 Vorhabensbeschreibung

Die ersten Planungen für die Nachverdichtung des Plangebiets sind in Abb. 9 dargestellt. Die aktuell verbuschten Bereiche im Gebiet müssten dazu vollständig gerodet werden. Auf Flurstück 1267 sowie 1273 wird bereits gebaut.

Abb. 9: Skizze zur Nachverdichtung (Quelle: Planungsbüro Hahm)

4.2 Wirkungsprognose

Die folgende Wirkungsprognose beschreibt die potenziellen bau-, anlage- und betriebsbedingten Wirkungen.

Baubedingte Wirkungen

- Während der Baufeldfreimachung und der Bauphase kann es durch den Einsatz von Maschinen und Baufahrzeugen theoretisch zur Tötung von wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten oder zur Zerstörung ihrer Entwicklungsformen und damit zur Erfüllung von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 und 3 BNatSchG kommen.
- Lärm- und Lichtimmissionen während der Bauphase können theoretisch zur Erfüllung von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 führen, wenn streng geschützte Arten erheblich gestört werden.

Anlagenbedingte Wirkungen

- Durch die Errichtung des Wohngebietes kann es zu einer dauerhaften Zerstörung von Lebensstätten planungsrelevanter Arten kommen. Dies könnte den Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 auslösen.
- Lichtimmissionen durch Beleuchtungseinrichtungen können zur Erfüllung von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG führen.

Betriebsbedingte Störungen

- Durch die zukünftige Nutzung und der damit verbundenen Zunahme an Störreizen durch Verkehr und Personen, kann es zu zusätzlichen Licht- und Lärmimmissionen kommen, die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG auslösen.

5 Bedeutung des Untersuchungsraums als Lebensraum für Tiere

Bei der Begehung am 17.07.2017 wurden die Gebäude- und Gehölzstrukturen auf potenzielle Neststandorte von Vögeln und mögliche Quartiere von Fledermäusen (Höhlen, Rindenabspaltungen etc.) sowie auf die Eignung als Nahrungshabitat begutachtet.

5.1 Vögel

Neben der Begutachtung des Plangebietes auf potenzielle Neststandorte wurden auch anwesende Vögel notiert (Tab. 1). Aufgrund der Jahreszeit und der einmaligen Erfassung ist dieses Artenspektrum als nicht vollständig zu werten.

Tab. 1: Bei der Begehung am 17.07 angetroffene Vogelarten

Artname	**wissenschaft. Name**
Ringeltaube	*Columba palumbus*
Mauersegler	*Apus apus*
Dohle	*Corvus monedula*
Kohlmeise	*Parus major*
Zilpzalp	*Phylloscopus collybita*
Zaunkönig	*Troglodytes troglodytes*
Amsel	*Turdus merula*
Buchfink	*Fringilla coelebs*
Stieglitz	*Carduelis carduelis*

Bei den festgestellten Arten handelt es sich um Arten, die in der Region recht häufig und weit verbreitet sind.

Zudem könnten weitere, zum Zeitpunkt der Begehung nicht angetroffene Arten das Gebiet als Nahrungs- bzw. Bruthabitat nutzen. Das Plangebiet bietet aufgrund der dort vorhandenen Strukturen einen potenziellen Lebensraum für Garten-, Gebüsch- und Gebäudebrüter.

Die potenziell im Gebiet vorkommenden planungsrelevanten Arten wurden mit Hilfe der Datenbank „Geschützte Arten in NRW"[1] des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV) ermittelt (Messtischblatt 3617/4) und sind in Tab. 2 dargestellt.

[1] http://www.naturschutzinformationen-nrw.de/artenschutz/de/arten/gruppe/voegel/liste

Tab. 2: Potenziell im Gebiet vorkommende Vogelarten (Abfrage beim LANUV)

Art		Erhaltungs-zustand in NRW (KON)	Gärten, Sied-lungs-brachen	Gebäude	Rote Liste			BNat SchG
					D	NRW	WB	
Wissenschaftlicher Name	**Deutscher Name**							
Accipiter gentilis	Habicht	G	Na			V	3	§
Accipiter nisus	Sperber	G	Na					§
Alcedo atthis	Eisvogel	G	(Na)					§
Asio otus	Waldohreule	U	Na			3	3	§
Athene noctua	Steinkauz	S	(FoRu)	FoRu!		3S	1S	§
Cuculus canorus	Kuckuck	U-	(Na)			3	3	
Delichon urbicum	Mehlschwalbe	U	Na	FoRu!	3	3S	3S	
Dryobates minor	Kleinspecht	G	Na			3	V	
Falco tinnunculus	Turmfalke	G	Na	FoRu!		VS	x S	§
Hirundo rustica	Rauchschwalbe	U-	Na	FoRu!	3	3S	§S	
Luscinia megarhynchos	Nachtigall	U	FoRu			3	3	
Oriolus oriolus	Pirol	U-	(FoRu)			1	0	
Passer montanus	Feldsperling	U	Na	FoRu	V	3	3	
Perdix perdix	Rebhuhn	S	(FoRu)		2	2S	2S	
Streptopelia turtur	Turteltaube	U-	(Na)			2	2	§
Strix aluco	Waldkauz	G	Na	FoRu!				§
Tyto alba	Schleiereule	G	Na	FoRu!		xS	VS	§

Erläuterungen zu Tab. 2:
Erhaltungszustand in NRW (KON-Kontinentale Region) = S ungünstig/schlecht, U ungünstig/unzureichend, G günstig

Vorkommen in den Lebensraumtypen
FoRu - Fortpflanzung- und Ruhestätte (Vorkommen im Lebensraum)

FoRu! - Fortpflanzung- und Ruhestätte (Hauptvorkommen im Lebensraum)

(FoRu) - Fortpflanzung- und Ruhestätte (potenzielles Vorkommen im Lebensraum)

Na - Nahrungshabitat (Vorkommen im Lebensraum)

(Na) - Nahrungshabitat (potenzielles Vorkommen im Lebensraum)

Rote Liste der Brutvögel Deutschlands (Stand 2015, GRÜNEBERG et al. 2015)
Rote Liste der Vögel (Aves) des Landes NRW (SUDMANN et al. 2008) und der Region WB (Weserbergland)
Kategorie 2: Stark gefährdet
Kategorie 3: Gefährdet
Kategorie V: Arten der Vorwarnliste
S : von Schutzmaßnahmen abhängig

BNatSchG § = streng geschützte Arten nach Bundesnaturschutzgesetz

Greifvögel, Eulen und Spechte

Ein Greifvogelhorst wurde nicht festgestellt. Höhlenbäume wurden ebenfalls nicht gefunden, sind jedoch nicht gänzlich auszuschließen, da Efeu die Baumstämme z.T. bewachsen hat und die Bäume zum Zeitpunkt der Begehung belaubt waren. Ein Vorkommen vom Kleinspecht im Plan-

gebiet ist jedoch aufgrund der Kleinräumigkeit, der Lage und auch der Habitatausstattung unwahrscheinlich.

Hinweise auf ein Brutvorkommen von Habicht, Sperber, Waldohreule, Steinkauz, Turmfalke, Waldkauz oder Schleiereule im Plangebiet wurden nicht gefunden.

Angesichts der Kleinflächigkeit und Alternativen im Umfeld stellt das Gebiet kein essentielles Nahrungshabitat für die Arten dar.

Rebhuhn

Angesichts der Nutzungen im Umfeld, der Ausstattung und Kleinflächigkeit des Plangebiets und der Vielzahl an Störungen ist hier nicht von einem Brutvorkommen auszugehen.

Singvögel und weitere Arten

Bis auf den Feldsperling werden die anderen oben aufgeführten Singvogelarten das Plangebiet sehr wahrscheinlich nicht nutzen, da die Habitatansprüche der Arten nicht mit der Habitatausstattung des Plangebietes übereinstimmen. Bei Vorhandensein von geeigneten Nahrungsquellen und Nistmöglichkeiten brüten Feldsperlinge auch in Siedlungen (z.B. Nistkästen, Nischen und Höhlen an Gebäuden). Beeinträchtigungen von evtl. Vorkommen sind somit nicht zu erwarten.

Zudem werden weitere, zum Zeitpunkt der Begehung nicht angetroffene Arten das Gebiet als Nahrungs- bzw. Bruthabitat nutzen. Das Plangebiet bietet aufgrund der dort vorhandenen Strukturen einen potenziellen Lebensraum für Garten-, Gebüsch- und Gebäudebrüter, wobei insgesamt nur störungsunempflindliche (ständige Anwesenheit von Menschen auf den Grundstücken) Arten in Frage kommen.

5.2 Fledermäuse

Das Plangebiet kann Fledermäusen als Nahrungshabitat dienen (z.B. Zwergfledermäusen). Mögliche Quartierstrukturen an den Gebäuden sind für diese Art mit hoher Wahrscheinlichkeit vorhanden, da Zwergfledermäuse kleinste Nischen (insbesondere Gebäude) als Quartier nutzen können. Ein kleines Gartenhaus auf dem Flurstück 1787 (westl.) ist von den Planungen betroffen. Evtl. sind zudem Gartenhäuser/Schuppen auf den Flurstücken 1780, 1781 und 1783 betroffen, die Flurstücke konnten jedoch zum Zeitpunkt der Begehung nicht besichtigt werden.

Eine Abfrage der LANUV-Datenbank für das Messtischblatt 3617/4 ergab keine Ergebnisse zu der Artengruppe Fledermäuse.

5.3 Andere Artengruppen

Hinweise auf Vorkommen weiterer europarechtlich geschützter Arten liegen nicht vor.

6 Artenschutzrechtliche Bewertung

An dieser Stelle werden die bei der Realisierung des Vorhabens möglichen Verstöße gegen artenschutzrechtliche Verbotstatbestände unter Berücksichtigung des derzeitigen Kenntnisstandes betrachtet.

Die potenziell vorkommenden Vogel- und Fledermausarten sind nach BNatSchG geschützt. Im Folgenden wird die Erfüllung der Verbotstatbestände abgefragt und ggf. werden Maßnahmen zur Vermeidung genannt.

Verbotstatbestand „Tötung" (§ 44 (1) Nr. 1 BNatSchG)

„Werden Tiere gefangen, verletzt, getötet oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?"

Vögel: potenziell ja.

Bei einer Baufeldfreimachung außerhalb der Brutzeit (also insbesondere in der Zeit vom 1. Oktober bis 28. Februar) ist eine Tötung von Vögeln (auch von ggf. zur Brutzeit anwesenden Jungvögeln) unwahrscheinlich.

Fledermäuse: potenziell ja.

Es kann nicht gänzlich ausgeschlossen werden, dass das kleine Gartenhaus auf Flurstück 1787 (westl.) Fledermäusen als Tagesquartier dienen kann. Als Winterquartier wird es mit sehr hoher Wahrscheinlichkeit jedoch nicht in Frage kommen. Falls ein Abriss des Gartenhauses nötig ist, sollte dies ab Oktober bis spätestens Ende Februar stattgefunden haben. Gleiches gilt für evtl. nicht festgestellte Schuppen/Gartenhäuser auf den nicht begangenen Flurstücken 1780, 1781 und 1783 soweit sie Nischen/Spalten für Fledermäuse bieten.

Ein Verbotstatbestand nach § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG liegt bei Beachtung der Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen nicht vor.

Verbotstatbestand „Störung" (§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG)

„Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzuchts-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört? Eine Störung liegt bei Gefährdung einer lokalen Population vor."

Vögel: nein.

Die im Plangebiet potenziell vorkommenden Brutvogelarten sind zum größten Teil typische Arten der Siedlungen und gegenüber Störungen (z. B. Lärm) wenig empfindlich. Während der Bauphase kann es verstärkt zu Störungen kommen, doch ist nicht ersichtlich, dass diese für die potenziell im

Gebiet vorkommenden Arten als erheblich anzusehen sind. Von einer Gefährdung der lokalen Populationen ist nicht auszugehen.

Fledermäuse: nein.

Eine Nutzung des Plangebiets als Nahrungshabitat ist nicht auszuschließen, jedoch handelt es sich nicht um ein essentielles Nahrungsgebiet. Quartierstrukturen sind in geringem Umfang vorhanden. Von einer Betroffenheit einer lokalen Population ist aller Voraussicht nach nicht auszugehen.

Ein Verbotstatbestand nach § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG liegt nicht vor.

Verbotstatbestand „Fortpflanzungs- und Ruhestätten" (§ 44 (1) Nr. 3 BNatSchG)

„Werden Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Tieren aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?"

Vögel: potenziell ja.

Die im Plangebiet vorkommenden Brutvogelarten legen ihre Nester überwiegend jedes Jahr neu an. Zudem werden diese Arten wahrscheinlich an den neu errichteten Gebäuden, in den Hausgärten (u.a. durch Nistkästen) und auf den Grünflächen neue Habitate finden. Ein Verbotstatbestand liegt damit nicht vor.

Fledermäuse: nein.

Fledermäuse könnten das kleine Gartenhaus auf Flurstück 1787 (westl.) als Tagesquartier nutzen. Nachgewiesen wurde dies jedoch nicht. Die Schaffung von Ersatzquartieren ist auf Grund der Ausweichmöglichkeiten in der Umgebung nicht nötig, sofern nicht während der Arbeiten bedeutende Fledermausvorkommen ermittelt werden.

Verbotstatbestände nach § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG liegen nicht vor.

7 Planungshinweise

Im Folgenden sind die Maßnahmen aufgeführt, die zur Vermeidung direkter und indirekter Beeinträchtigungen von Vogel- und Fledermausarten durch die geplante Baumaßnahme erforderlich sind.

Fällung/Rodung Gehölze

Bäume sind nur außerhalb der Brutzeit (also in der Zeit vom 01.08. - 26.02.) zu fällen um mögliche anwesende Vogelindividuen nicht zu töten/zu verletzen oder während ihrer Brut zu stören.

Abriss von Gartenhäusern/Schuppen

Falls Gartenhäuser/Schuppen im Zuge der Baumaßnahmen abgerissen werden müssen, muss dies im Zeitraum zwischen Oktober-Ende Februar stattfinden, um evtl. anwesende Fledermäuse in ihren Tagesquartieren nicht zu töten. Als Winterquartiere kommen Gartenhäuser/Schuppen in der Regel nicht in Frage.

Empfehlung

- Es wäre wünschenswert bei dem Neubau der Gebäude auch Raum für gebäudebrütende bzw. -nutzende Tierarten zu schaffen. Durch die Schaffung von Nischen oder dem Aufhängen von Nistkästen können Arten auf sehr einfache Weise einen (Teil-) Lebensraum finden (LANUV 2016). Möglich sind auch sog. Einbauquartiere für Fledermäuse (siehe z. B. http://www.schwegler-natur.de/index.php?main=produkte&sub=fledermaus&psub=ganzjahresquartiere&pcontent=einbauquartier-1wi).

  Zahlreiche Informationen zum wildtiergerechtem Bauen gibt es auf: http://www.bauen-tiere.ch/.

- Eine möglichst naturnahe Bepflanzung (mit vorwiegend heimischen Gehölzen und Stauden) bzw. Bereiche in denen sich die Natur ungestört entwickeln kann tragen auf einfache und kostengünstige Weise zum Artenschutz bei.

- Für die Straßenbeleuchtung sollte eine insektenschonende Beleuchtung nach den neusten Standards und möglichst sparsam ausgewählt werden (vgl. GEIGER et al. 2007).

  Das bedeutet die Verwendung von Natriumdampf-Hochdrucklampen (NAV), Natriumdampf-Niederdrucklampen (NA) oder LED-Lampen mit einem begrenzten, zum Boden gerichteten Lichtkegel. Kugellampen sollen nicht verwendet werden. Geeignet sind Lampen mit einem Spektralbereich von 570-630 nm. Darüber hinaus sollten eher mehrere, schwächere, niedrig angebrachte als wenige, starke Lichtquellen auf hohen Masten installiert werden.

8 Zusammenfassung

Die Stadt Lübbecke (Kreis Minden-Lübbecke) plant eine Nachverdichtung im Bebauungsplan 3/32/170 „Westliche Kutschweg/Nördlich Hahler Straße".

Die Untere Naturschutzbehörde hat zu den Planungen ein artenschutzrechtliches Gutachten gefordert, indem „festgelegt werden soll, welche Maßnahmen vor Rodung der Bäume und Gehölze aus artenschutzrechtlicher Sicht nötig sind". Das Büro BIO-CONSULT (Belm) wurde dazu vom Büro Hahm mit einer artenschutzrechtlichen Potenzialanalyse beauftragt.

Bei der Begehung des Plangebiets im Juli 2017 wurden die vorhandenen Gebäude- und Gehölzstrukturen auf potenzielle Neststandorte von Vögeln und mögliche Quartiere von Fledermäusen untersucht.

An den Bäumen im Plangebiet konnten keine Höhlenstrukturen festgestellt werden. Ein vorhandenes Gartenhaus könnte Fledermäusen als Tagesquartier dienen.

Mit Terminierung einer Baufeldeinrichtung außerhalb der Brutzeit (also insbesondere in der Zeit vom 1. Oktober bis 28. Februar) lässt sich ein Verbotstatbestand nach § 44 BNatSchG für Brutvögel vermeiden. Ein eventuell notwendiger Abriss von Gartenhäusern sollte im Zeitraum zwischen Oktober bis Ende Februar stattfinden.

Verbotstatbestände können bei Beachtung der aufgeführten Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen nach § 44 (1) Nr. 1-3 BNatSchG weitestgehend ausgeschlossen werden.

Es werden weitere Empfehlungen formuliert, die für die im Plangebiet vorkommenden Tierarten nützlich sind (Schaffung von Raum für gebäudebrütende Arten, naturnahe Bepflanzung und insektenschonende Beleuchtung).

9 Literatur

GEIGER, A, KIEL, E. F. & WOIKE, M. (2007): Künstliche Lichtquellen – Naturschutzfachliche Empfehlungen. Natur in NRW 4/07, S. 46-48.

GELLERMANN, M. (2007): Die „Kleine Novelle" des Bundesnaturschutzgesetzes. Natur und Recht, 783-789.

GRÜNEBERG, C., H.-G. BAUER, H. HAUPT, O. HÜPPOP, T. RYSLAVY & P. SÜDBECK (2015): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands. 5. Fassung, 30. November 2015. Ber. Vogelschutz 52: 19-67.

LANUV (LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ (2016): Schutzbedürftige Bewohner an unseren Gebäuden. Natur in NRW, Heft 2, S. 25-27.

Osnabrück/Belm, 25.07.2017

Johannes Melter

Dr. Johannes Melter

BIO-CONSULT

Dulings Breite 6-10

49191 Belm/Osnabrück